



Allgemeine Bedingungen Abwasseranschluss

Die nachfolgenden Bedingungen stützen sich auf das Reglement über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büren.

1. Die Objektentwässerung ist nach den von der Baukommission genehmigten Planunterlagen zu errichten.
2. Müssen an der genehmigten Leitungsführung Änderungen vorgenommen werden, ist vorgängig unter Vorlage der geänderten Pläne (2-fach), das Einverständnis der Baukommission Büren einzuholen.
3. Alle Installationen im und ausserhalb des Gebäudes sind nach Schweizer Norm SN 592000 auszuführen.
4. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist anzubohren und ein Anschlussstutzen einzukleben. Der Anschluss ist durch die von der Gemeinde bestimmten Unternehmungen Rudolf Wirz AG, Liestal, Tel. 061 921 99 00 oder S + M Tiefbau, Liestal, Tel. 079 457 97 36 auf Kosten des Gesuchstellers auszuführen.
5. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist dem Ingenieurbüro Sutter, Nunningen (061 795 97 97) vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Ist die Kontrolle nicht mehr möglich, so veranlasst das Ingenieurbüro Sutter oder die Baukommission oder der Gemeindehandwerker, die Freilegung der Anschlussmuffe oder die Kontrolle mittels Kanalfernsehen, auf Kosten des/r Gesuchstellers/in.
6. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss vom Ingenieurbüro Sutter, Nunningen, eingemessen werden (061 795 97 97). Die Kosten für die Vermessung der Abwasserleitung von der Liegenschaft bis zur öffentlichen Kanalisation wird durch den Bauherrn getragen.
7. Mit der Fertigstellungsmeldung legt der Architekt die Pläne entsprechend der ausgeführten Anlagen vor, falls die Ausführung von den bewilligten Plänen abweicht.
8. Die Ausführungsvorschriften für Leitungsgräben in öffentlichen Strassen der Gemeinde Büren gelten als integrierter Bestandteil der Anschlussbewilligung.

Vom Gemeinderat genehmigt im Februar 2023

Anhang: Angebotsformular